

**Ordnung über die Zulassung und Einschreibung
von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
(Ausländerzulassungsordnung)
der Technischen Universität Dortmund
vom 6. März 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), sowie aufgrund des § 28 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2016 (GV. NRW. S. 673) und aufgrund des § 4 Absatz 4 der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2017 (AM 4/2017, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 6 Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse
- § 7 Einschreibung als Programmstudierende
- § 8 Einschreibung als Promotionsstudierende
- § 9 Bescheide der Universität
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG, aber keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschen Hochschulabschluss erworben haben (Bildungsausländerinnen / Bildungsausländer).
- (2) Soweit die Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang besondere Zugangs- oder Zulassungsregelungen enthält, gelten diese für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer entsprechend.

§ 2

Gruppen von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gruppen von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unterschieden:

- a) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Schul- oder Hochschulbildung.
- b) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Europäischen Union (EU) einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR: Island, Lichtenstein und Norwegen), die nicht unter lit. a) fallen und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschen Hochschulabschluss erworben haben.
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates besitzen und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder einen deutschen Hochschulabschluss erworben haben.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 2 lit. a) und lit. b) ist
 - a) bei Bewerbungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen das Studierendensekretariat,
 - b) bei Bewerbungen zu zulassungsfreien Studiengängen das Referat Internationales.
- (2) Zuständig für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 2 lit. c) ist
 - a) bei Bewerbungen zu zulassungsfreien Studiengängen und zu zulassungsbeschränkten Studiengängen im ersten Fachsemester das Referat Internationales.

- b) bei Bewerbungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen im höheren Fachsemester das Studierendensekretariat.
- (3) Zuständig für die Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern gemäß § 2 ist das Referat Internationales.
- (4) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Einschreibungsordnung erworben haben, ist das Referat Internationales.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 7 der Einschreibungsordnung vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie
 - a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen,
 - b) die gemäß § 3 Absatz 2 der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund erforderlichen Nachweise erbringen,
 - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Absatz 1 der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund nachweisen und
 - d) zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Die Feststellung der Zugangsberechtigung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) umzurechnen.
- (3) Die Zulassung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (4) Der formgerechte Antrag muss bei der Technischen Universität Dortmund für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. eingegangen sein. Für einzelne zulassungsfreie Studiengänge kann die Technische Universität Dortmund eine andere Bewerbungsfrist festsetzen.
- (5) Anträge auf Zulassung gemäß § 1 sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Internetseiten der Technischen Universität Dortmund zu stellen. Die Einreichung des Antrags allein in Papierform ist ebenfalls möglich. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (6) Bei elektronischer Antragstellung müssen dem Antrag alle notwendigen Dokumente in elektronischer Form übermittelt werden. Bei Antragstellung in Papierform müssen die notwendigen Dokumente in Papierform eingereicht werden.
- (7) Die dem vollständig ausgefüllten Antrag beizufügenden Unterlagen werden durch die Technische Universität Dortmund in geeigneter Form bekannt gegeben. Der Antrag muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig sein.
- (8) Die Technische Universität Dortmund beauftragt in bestimmten Fällen andere geeignete Stellen (z. B. uni-assist e.V.) mit der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen. Dazu kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern verlangt werden, dass die Bewerbungsunterlagen dort zur Vorprüfung eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung trifft auch in diesem Fall die Technische Universität Dortmund.

§ 5

Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW und der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf des Bewerbungsschlusses (zum Wintersemester bis zum 15.07. und zum Sommersemester bis zum 15.01.) zu übermitteln. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für das gleiche Semester eines Studiengangs, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge werden gelöscht. Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.
- (3) Für jeden Studiengang wird zunächst eine Rangfolge nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse gebildet, mit denen die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird. Die Berechnung der maßgeblichen Durchschnitts- oder Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Festsetzung der Gesamtnote für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit einer Note von 4,0 berücksichtigt.
- (4) Wer bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt hat, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen nachrangig nach anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zugelassen.

- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse

- (1) Wer nicht über die nach § 4 Absatz 1 der Einschreibungsordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, kann gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibungsordnung als Deutschkursstudierende oder Deutschkursstudierender eingeschrieben werden.
- (2) Als Deutschkursstudierende werden Sprachkursteilnehmerinnen und Sprachkursteilnehmer eingeschrieben, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die zum Studium eines von der Technischen Universität Dortmund angebotenen Studiengangs berechtigt und die einen form- und fristgerechten Antrag auf Immatrikulation als Deutschkursstudierende / Deutschkursstudierender mit allen beizulegenden Unterlagen stellen. Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist das Original der Teilnahmebescheinigung eines studienvorbereitenden Deutschkurses, der von einer durch die Technische Universität Dortmund bekannt gegebenen Einrichtung durchgeführt wird, vorzulegen. Alle weiteren beizulegenden Unterlagen werden durch die Technische Universität Dortmund in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7

Einschreibung als Programmstudierende

- (1) Programmstudierende sind in der Regel Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bzw. im Rahmen internationaler Kooperationsverträge der Technischen Universität Dortmund ohne Abschluss befristet studieren.
- (2) Die Auswahl von Programmstudierenden zu einem Kurzzeitstudium erfolgt nach den in der internationalen Vereinbarung oder Abkommen festgelegten Kriterien. Die Universität kann den Nachweis einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Technischen Universität Dortmund verlangen. Die Einschreibung erfolgt in der Regel für ein Semester und maximal für vier Semester. Für die befristete Einschreibung kann auf die Nachweise nach §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund verzichtet werden.

§ 8

Einschreibung als Promotionsstudierende

- (1) Für die Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern in ein Promotionsstudium gelten die Regelungen der Einschreibungsordnung, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Anderweitiges ergibt.

- (2) Als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender kann eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung sowie nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz über den Zugang zum Promotionsstudium erfüllt. Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen werden durch die Technische Universität Dortmund in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Von dem Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang kann abgesehen werden, wenn die Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät dies vorsieht oder eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorliegt, dass dem nichts entgegensteht.

§ 9

Bescheide der Universität

- (1) Die Zulassungsentscheidungen der Universität werden Bewerberinnen und Bewerbern bei elektronischer Antragsstellung elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Bei Antragsstellung in Papierform wird die Zulassungsentscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern postalisch mitgeteilt (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid). Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt,
 - ist nicht übertragbar,
 - wird ungültig, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der im Zulassungsbescheid genannten vorbehaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung der zugelassenen Bewerberin bzw. des zugelassenen Bewerbers nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht,
 - wird ungültig, wenn für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang Zulassungsbeschränkungen erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zulassung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Ausländerzulassungssatzung) der Universität Dortmund vom 12. Dezember 2001 (AM Nr. 15/2001, S. 1 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Februar 2017.

Dortmund, den 6. März 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather